



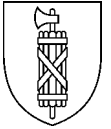
Fall-Nr.:	BE.2026.10-EZO3
Stelle:	Kantonsgericht
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publikationsdatum:	30.09.2026
Entscheiddatum:	27.07.2026

Entscheid Kantonsgericht, 27.07.2026

Streitige Zivilsachen (Art. 1 lit. a ZPO). Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungsdienst (Ambulanz) und dem Patienten ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Die Zivilgerichte sind mangels Vorliegens einer Zivilsache nicht zuständig für die Klage des Rettungsdienstes gegen den Patienten auf Bezahlung der Kosten des Rettungstransports, der vom Patienten über die Notrufnummer 144 ausgelöst wurde (E. III/2). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Obligationenrecht, 27. Juli 2026, BE.2026.10-EZO3).

Hinweis: Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (BGer 4A_503/2026).

Entscheid siehe PDF



Kantonsgericht St. Gallen
Einzelrichterin im Obligationenrecht

Entscheid vom 27. Juli 2026

Geschäfts-
nummer

BE.2026.10-EZO3 (VV.2026.11)

Verfahrens-
beteiligte

A.____,

**Klägerin und
Beschwerdeführerin,**

vertreten von Rechtsanwalt C.____,

gegen

B.____,

**Beklagte und
Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

Forderung



Anträge vor Kreisgericht

a) der Klägerin

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 729.00 zu bezahlen (RE 3'079'197), nebst Zins zu 5% seit dem 01.08.2021.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 1'025.50 zu bezahlen (RE 3'087'105), nebst Zins zu 5% seit dem 30.05.2022.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 1'125.00 zu bezahlen (RE 3'114'035), nebst Zins zu 5% seit dem 01.02.2025.
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Betreuungskosten von Fr. 90.20 sowie die Bearbeitungskosten von Fr. 120.00 zu bezahlen.
5. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Kosten des Vermittlungsverfahrens von Fr. 200.00 zu bezahlen.
6. In der Betreuung Nr. Y.___ des Betreibungsamtes Z.___ sei der Rechtsvorschlag aufzuheben.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

b) der Beklagten

keine Anträge

Entscheid Kreisgericht D.___, Einzelrichter, 2. Abteilung, vom 27. Januar 2026

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.00, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 400.00 und den Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 200.00, hat die Klägerin zu bezahlen. Die Kosten des Schlichtungsbegehrens hat die Klägerin bereits bezahlt.

Anträge vor Kantonsgericht

a) der Klägerin und Beschwerdeführerin

1. Der Nichteintretensentscheid des Kreisgerichts D.___ vom 27. Januar 2026 sei aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten/Beschwerdegegnerin.

b) der Beklagten und Beschwerdegegnerin

keine Anträge



Erwägungen

I.

1. B.____ (Beklagte) meldete sich am 28. Juni 2021, am 21. April 2022 und am 24. Dezember 2024 wegen gesundheitlicher Probleme bei der Kantonalen Notrufzentrale St. Gallen (Notruf 144). Daraufhin brachte die Ambulanz sie jeweils ins Spital oder die Arztpraxis, wobei die drei Transporte von A.____ (Klägerin) durchgeführt wurden. In der Folge blieben die Rechnungen für diese drei Transporte teilweise unbezahlt.

2. Nach Erteilung der Klagebewilligung am 27. Oktober 2025 durch das Vermittlungsamt E.____ (vi-act. 1) erhob die Klägerin mit Eingabe vom 19. Januar 2026 Klage vor dem Kreisgericht D.____ und stellte die eingangs genannten Rechtsbegehren (vi-act. 2, nachfolgend Klage). Eine Klageantwort wurde nicht eingeholt. Mit Entscheid vom 27. Januar 2026 trat der Einzelrichter des Kreisgerichts D.____ (Vorinstanz) auf die Klage nicht ein und auferlegte die Kosten der Klägerin (vi-Entscheid, S. 12).

3. Mit Eingabe vom 26. Februar 2026 erhob die Klägerin Beschwerde an das Kantonsgericht und stellte die eingangs genannten Rechtsbegehren (BE/1, nachfolgend Beschwerde). Die Vorinstanz übermittelte am 3. März 2026 die Akten (BE/4). Mit prozessleitender Verfügung vom 5. März 2026 wurde die Klägerin aufgefordert, einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 900.00 zu leisten (BE/5), was sie innert Frist tat (BE/8). Am 11. März 2026 reichte die Beklagte unaufgefordert eine Eingabe ein, worin sie sich zum Verfahren und zur Sache äussert (BE/6). Mit prozessleitender Verfügung vom 16. März 2026 wurde die Beschwerde der Beklagten zugestellt (BE/9). Diese reichte keine Beschwerdeantwort ein. Am 7. Mai 2026 wurde die unaufgeforderte Eingabe der Beklagten der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt (BE/10). Die Parteien wurden am 18. Juni 2026 angefragt, ob sie Interesse an einem Vergleich hätten (BE/11). Die Klägerin zeigte kein Vergleichsinteresse (BE/12) und die Beklagte liess sich nicht vernehmen. Weitere Eingaben erfolgten nicht.

II.

1. Der angefochtene Entscheid ist beschwerdefähig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist die Einzel-



richterin im Obligationenrecht des Kantonsgerichts (Art. 15 Abs. 1 lit. b EG-ZPO i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 GO). Die von Amtes wegen zu prüfenden, weiteren Prozessvoraussetzungen für das Beschwerdeverfahren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen (vgl. unten E. II/2) ebenfalls erfüllt (Art. 59 f. und Art. 321 Abs. 1 ZPO).

2. a) Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst (Art. 327 Abs. 3 ZPO), hebt sie den Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück (lit. a) oder entscheidet neu, wenn die Sache spruchreif ist (lit. b). Ob die Sache spruchreif ist, das heisst sämtliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen, beurteilt die Beschwerdeinstanz nach freiem Ermessen (BGer 4A_270/2022 E. 5.1.2) und ohne Bindung an die Parteianträge (STEINIGER, in: Brunner/Schwander/Vischer, ZPO-Komm., 3. Aufl., Art. 327 N 3). Die beschwerdeführende Partei hat daher einen Haupt- und einen Eventualantrag zu stellen, wobei bei blossen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids nicht auf die Beschwerde einzutreten ist (FREIBURGH/AUFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO-Komm., 4. Aufl., Art. 327 N 11). Die Ansicht, wonach die Beschwerdeinstanz die Sache bei Gutheissung einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zwingend an die erste Instanz zurückzuweisen hat, ist unzutreffend (BGer 4A_270/2022 E. 5.1.2). Es ist daher nicht willkürlich, wenn die Beschwerdeinstanz mangels eines reformatorischen Antrags nicht auf die Beschwerde eintritt (vgl. BGer 5A_292/2012 E. 2.3).

b) Die Beschwerde enthält ausschliesslich einen kassatorischen Antrag (Beschwerde, S. 2). Auch aus ihrer Begründung geht nicht eindeutig hervor, inwieweit die Klägerin im Fall eines reformatorischen Entscheids durch die Beschwerdeinstanz an ihren vorinstanzlichen Rechtsbegehren festhält. So klagte die Klägerin vor erster Instanz einerseits auf Zahlung von drei Beträgen in Höhe von Fr. 729.00, Fr. 1'025.50 und Fr. 1'125.00 (je zuzüglich Zins) und andererseits auf Zahlung von Betreibungskosten von Fr. 90.20, Bearbeitungskosten von Fr. 120.00 sowie auf Beseitigung des Rechtsvorschlags im Betreibungsverfahren Nr. Y.__ des Betreibungsamts Z.__ (Klage, S. 2). Aus dem Streitwert, den die Klägerin in der Beschwerde auf Fr. 2'879.50 beziffert (Beschwerde, Rz. 2) und der in der Summe den drei eingeklagten Hauptforderungen entspricht (Fr. 729.00 + Fr. 1'025.20 + Fr. 1'125.00), dürfte wohl immerhin geschlossen werden, dass die Klägerin auch im Beschwerdeverfahren an den vorinstanzlichen Rechtsbegehren Ziff. 1 bis 3 festhält. Hingegen erschliesst sich aus der Begründung der Beschwerde nicht, wie es sich mit den je separat eingeklagten Betreibungs-, Bearbeitungs- und Vermittlungskosten und der Aufhebung des Rechtsvorschlags, das heisst den vorinstanzlichen Rechtsbegehren Ziff. 4 bis 6, verhielte. Entsprechend wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten.



c) Trotz des fehlenden reformatorischen Antrags kann vorliegend ausnahmsweise auf die Beschwerde eingetreten werden, da die Sache bei Gutheissung der Beschwerde offensichtlich nicht spruchreif wäre. Zwar erschiene ein Beweisverfahren in tatsächlicher Hinsicht anhand der bisherigen Aktenlage nicht zwingend notwendig – die Klage enthält (anders als das Beweismittelverzeichnis [vi-act. 2.1]) nebst den bereits eingereichten Beweisurkunden keine weiteren Beweisangebote und die Beklagte scheint die eingeklagten Forderungen nicht zu bestreiten – jedoch hatte die Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren noch keine Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern. Bei dieser Ausgangslage fällt ein reformatorischer Entscheid in der Sache selbst ausser Betracht, weshalb auf die Beschwerde gerade noch einzutreten ist.

3. Der beschwerdeführenden Partei obliegt eine Begründungspflicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift hat sie sich daher sachbezogen mit dem Entscheid der Vorinstanz auseinanderzusetzen und darzutun, warum dieser in den angefochtenen Punkten Mängel aufweisen und darin ein Beschwerdegrund liegen soll (vgl. FREIBURGHaus/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl., Art. 321 N 15; STAEHELIN A./MOSIMANN, in: Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 4. Aufl., § 26 N 42; ZPO-Rechtsmittel-KUNZ, 2013, Art. 321 N 38 f. i.V.m. Art. 311 N 92; DIKE ZPO-HUNGERBÜHLER, 3. Aufl., Art. 321 N 17 ff. i.V.m. Art. 311 N 30 ff., insb. N 32; BGer 5D_65/2014 E. 5.4.1; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.1 und SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 893). Fehlt eine hinreichende Begründung, hat dies zur Folge, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (ZPO-Rechtsmittel-KUNZ, Art. 321 N 30 i.V.m. Art. 311 N 84; STAEHELIN A./MOSIMANN, a.a.O., § 26 N 42; BGer 5D_65/2014 E. 5.4.1; vgl. auch SEILER, a.a.O., N 601).

III.

1. a) Die Klägerin macht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Vorinstanz setze sich im angefochtenen Entscheid weder mit dem Entscheid ZK2 2016 60 des Kantonsgerichts Schwyz vom 20. Juni 2017 noch mit den von ihr, der Klägerin, vorgebrachten Argumenten näher auseinander. Die Vorinstanz habe es sich zu einfach gemacht, indem sie die Meinung der Dissertation von BOSCHUNG unkritisch wiedergegeben habe, obwohl das Kantonsgericht Schwyz im genannten Entscheid der Meinung von BOSCHUNG widerspreche (Beschwerde, Rz. 11).



b) Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 148 III 30 E. 3.1 [für das Zivilverfahren]; vgl. auch BGE 151 IV 18 E. 4.4.4 [für das Strafverfahren]; BGE 150 V 474 E. 4.1 [für das Verwaltungsverfahren]).

c) Der Entscheid der Vorinstanz enthält zunächst theoretische Ausführungen zum Begriff der Zivilsache im Sinne von Art. 1 lit. a ZPO (vgl. vi-Entscheid, S. 3). Es folgen allgemeine juristische Erwägungen zur Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungsdienst und dem Patienten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, wobei sich die Vorinstanz hierfür vorwiegend auf die Dissertation von BOSCHUNG stützt (vgl. vi-Entscheid, S. 3–8). Im Anschluss prüfte die Vorinstanz konkret, das heisst unter Bezugnahme auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Kanton St. Gallen sowie unter Berücksichtigung der Rechtsform der Klägerin, wie deren Rechtsverhältnis zum Patienten zu qualifizieren ist (vgl. vi-Entscheid, S. 8–10) und kam zum Schluss, der Vergütungsanspruch für die drei streitgegenständlichen Rettungstransporte sei öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb es an der Zuständigkeit der Zivilgerichte fehle (vi-Entscheid, S. 10 f.).

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz vorwiegend auf die Dissertation von BOSCHUNG abstellt, zumal in dieser spezifische Rechtsfragen innerhalb eines besonderen Teils des Verwaltungsrechts behandelt werden. Ebenso ist unschädlich, dass die Vorinstanz in ihrer Begründung nicht auf den von der Klägerin angerufenen Entscheid aus dem Kanton Schwyz eingeht, da sie nicht auf sämtliche Parteistandpunkte einzugehen und diese einzeln zu widerlegen hat. Dasselbe gilt auch, soweit die Klägerin anführt, die Vorinstanz sei auf ihre Argumente nicht näher eingegangen. Letzteres bringt die Klägerin im Übrigen nur pauschal vor, ohne aufzuzeigen, auf welche Argumente die Vorinstanz nicht (näher) eingegangen sein soll, weshalb sie eine Gehörsverletzung nicht substantiiert darlegt. Anhand der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung ist es ohne Weiteres möglich, die einzelnen Argumente und das Zustandekommen des Entscheids nachzuvollziehen und ihn anzufechten. Letzteres zeigt sich bereits darin, dass die Klägerin in ihrer Beschwerde



die einzelnen Argumente der Vorinstanz aufgreift und ihnen widerspricht. Entsprechend ist der Vorinstanz keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorzuwerfen.

2. Strittig ist, ob die Vorinstanz das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten zu Recht als öffentlich-rechtlich qualifizierte, mit der Folge, dass es an einer (streitigen) Zivilsache im Sinne von Art. 1 lit. a ZPO fehlt.

a) Die Vorinstanz erwog hierzu, der Staat habe gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 GesG die sanitätsdienstliche Rettung sicherzustellen und nach Abs. 2 seien der Staat und die beauftragten Spitäler ermächtigt, mit Rettungsorganisationen Vereinbarungen abzuschliessen. Die Klägerin sei eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, mit welcher der Kanton St. Gallen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen habe. In dieser werde festgehalten, die Klägerin gewährleiste im Wahlkreis D.____ die Rettungsorganisation (vi-Entscheid, S. 8). Gestützt auf die Leistungsvereinbarung und Art. 18^{bis} GesG müsse geschlossen werden, die Klägerin erbringe ihre Leistungen als Konzessionärin des öffentlichen Dienstes und sei in die staatliche Aufgabenerfüllung einbezogen. Nebst der Klägerin gäbe es keine weiteren privaten Rettungsorganisationen im Wahlkreis D.____. Der Klägerin komme daher eine Monopolstellung zu, weshalb Patienten keine Ausweichmöglichkeit hätten (vi-Entscheid, S. 8 f.).

Die Klägerin qualifiziere die drei Transporte, für die sie die Vergütung verlangt, als Notfalltransporte und nicht als Krankentransporte. Dies sei zutreffend und gehe aus den Einsatzprotokollen hervor. Es handle sich nicht um vorbestellte Krankentransporte, auch wenn sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass die Beklagte keine notfallmedizinische Behandlung benötigt habe. Die Transporte seien daher dem Bereich zuzuordnen, in dem der Klägerin mittels Leistungsvereinbarung eine Staatsaufgabe übertragen worden sei (vi-Entscheid, S. 9).

Insgesamt sei die Klägerin als staatlich beauftragter und nicht als privatwirtschaftlich unternehmerisch tätiger Rettungsdienst zu qualifizieren. Dem stehe der Umstand, dass der Klägerin keine Verfügungskompetenz oder andere hoheitlichen Rechte eingeräumt worden seien, nicht entgegen. Entgegen der Klägerin stehe dem auch nicht entgegen, dass der rettungsdienstliche Einsatz nicht durch Verfügung, sondern durch Vertrag zustande komme, da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handle. Dabei sei unerheblich, dass die Beklagte den Rettungsdienst selbst angefordert habe. Nicht einschlägig sei sodann die von der Klägerin angeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse der Angestellten von öffentlichen Körperschaften (vi-Entscheid,



S. 9 f.). Ob die Notfalltransporte als Aufträge zu qualifizieren seien oder ob ein anderer Vertragstypus vorliege, könne offenbleiben, zumal der Vergütungsanspruch stets öffentlich-rechtlicher Natur sei und auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsweg einzufordern sei. Entsprechend liege keine streitige Zivilsache im Sinne von Art. 1 ZPO vor, weshalb auf die Klage nicht einzutreten sei (vi-Entscheid, S. 10).

b) Die Klägerin bringt vor, der Leistungsauftrag des Kantons St. Gallen habe nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Rechtsverhältnis zwischen ihr und den Patienten dem öffentlichen Recht unterstehe. Vielmehr unterliege eine juristische Person, der eine staatliche Aufgabe übertragen worden sei, auch dann dem Privatrecht, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehme. Dies ergebe sich aus dem Urteil BGE 142 II 154 E. 5.2. Demnach bleibe eine privatrechtliche juristische Person durch das Privatrecht geregelt, auch wenn ihr eine staatliche Aufgabe übertragen worden sei. Diese Schlussfolgerung gelte nicht nur für das Personal, sondern auch die Kunden der juristischen Person. So unterständen auch die Kundenbeziehungen der Post und der SBB dem Privatrecht (Beschwerde, Rz. 12). Es bedürfe zusätzlicher Anhaltspunkte, damit eine Rechtsbeziehung zwischen einer mit öffentlichen Aufgaben betrauten juristischen Person und ihren Kunden dem öffentlichen Recht unterständen, etwa die Verfügungsbefugnis. Eine solche komme ihr aber nicht zu (Beschwerde, Rz. 13).

Keinen Einfluss auf die Natur des Rechtsverhältnisses habe der Umstand, dass sie, die Klägerin, ihre Leistungen gemäss Art. 43 Abs. 1 KVG nach einem öffentlich-rechtlichen Tarif in Rechnung stelle. Auch andere Leistungserbringer (Ärzte) würden ihre Leistungen nach Tarif in Rechnung stellen, obwohl der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient dem Privatrecht, und zwar dem Auftragsrecht, unterstehe (Beschwerde, S. 14). Vorliegend verhalte es sich nicht anders. Die kantonale Notrufzentrale habe die Beklagte ihr, der Klägerin, vermittelt. Die rettungsdienstlichen Leistungen unterständen dem Auftragsrecht. Sie, die Klägerin, handle nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich. Das Verhältnis zur Beklagten komme vertraglich zustande. Es liege eine zivilrechtliche Streitigkeit vor (Beschwerde, S. 15).

Auch verfahrensrechtliche sowie praktische Überlegungen würden für eine zivilrechtliche Streitigkeit sprechen. Stünde der Weg an die Zivilgerichte nicht offen, wären die Forderungen auf dem Weg der öffentlich-rechtlichen Klage bei der Verwaltungsrekurskommission durchzusetzen. Das Klageverfahren entspreche weitgehend einem Zivilprozess, sodass der Untersuchungsgrundsatz durch den Verhandlungsgrundsatz eingeschränkt werde. Zudem finde kein Schlichtungsverfahren statt. Das Kantonsgericht Schwyz habe deshalb



im Entscheid ZK2 2016 60 vom 20. Juni 2017 zutreffend festgehalten, dass ein zivilprozessuales Verfahren laienfreundlicher sei als ein öffentlich-rechtliches Klageverfahren. Im Kanton St. Gallen gelte dies ebenfalls (Beschwerde, Rz. 16–19).

c) Die Beklagte liess sich im Beschwerdeverfahren nicht bzw. nur unaufgefordert vernehmen (vgl. oben E. I/3). Ihre Eingabe vom 11. März 2026 (BE/6) enthält jedenfalls keine Ausführungen zur vorliegend interessierenden Frage, weshalb offenbleiben kann, ob sie überhaupt zu berücksichtigen wäre.

d) Die Zivilprozessordnung regelt das Verfahren vor kantonalen Instanzen für streitige Zivilsachen (Art. 1 lit. a ZPO). Als Streitige Zivilsache gilt ein kontradiktorisches Verfahren zwischen mindestens zwei Parteien, das auf die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse im Sinne einer *res iudicata* abzielt (BGE 149 III 249 E. 3.1.2). Ob eine Streitige Zivilsache im Sinne von Art. 1 lit. a ZPO oder eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit vorliegt, beurteilt sich nach der Rechtsnatur des Streitgegenstands (BGE 149 I 25 E. 4.4.4). Für die Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht hat die Lehre mehrere Methoden entwickelt, insbesondere die Interessen-, die Funktions- und die Subordinationstheorie. Das Bundesgericht nimmt die Abgrenzung gestützt auf verschiedene Methoden vor, wobei keiner a priori der Vorrang zukommt (Methodenpluralismus). Vielmehr prüft es in jedem Einzelfall, welches Abgrenzungskriterium den konkreten Gegebenheiten am besten gerecht wird. Damit trägt es dem Umstand Rechnung, dass der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht ganz unterschiedliche Funktionen zukommen, die sich nicht mit einem einzigen theoretischen Unterscheidungsmerkmal erfassen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der umstrittene Rechtssatz ausschliesslich oder vorwiegend privaten oder öffentlichen Interessen dient (Interessentheorie), er die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit zum Gegenstand hat (Funktionstheorie), die handelnde Organisation dem Privaten als Träger hoheitlicher Gewalt gegenübertritt (Subordinationstheorie) oder die Norm zivil- bzw. öffentlich-rechtliche Wirkungen oder Folgen nach sich zieht (modale Theorie; BGE 149 I 25 E. 4.4.4; vgl. auch BGE 152 V 20 E. 6.5.1).

Die Bestimmung von Art. 1 lit. a ZPO gilt unter dem Vorbehalt bundesrechtlicher Sonder Vorschriften, die bestimmte Streitigkeiten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Natur den Zivilgerichten oder den Verwaltungs(gerichts)behörden zuweisen. So sieht etwa Art. 56 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) vor, dass vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kunden und Unternehmen in jedem Fall – selbst wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Transportvertrag handeln sollte – durch die Zivilgerichte



beurteilt werden; für die übrigen Streitigkeiten gelten die Vorschriften der Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 56 Abs. 2 PBG). Nach Art. 47 lit. b des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) wird für Streitigkeiten zwischen Pflichtlagerhaltern und Pflichtlagerorganisationen das Bundesverwaltungsgericht für zuständig erklärt, während nach Art. 48 LVG bestimmte andere Streitigkeiten (über das Aussonderungs- und das Pfandrecht des Bundes an Pflichtlagern und Transportmitteln [lit. a] sowie über allfällige Ersatzansprüche und Anfechtungsklagen des Bundes [lit. b]) durch die Zivilgerichte zu beurteilen sind. Mitunter wird die Zuständigkeit der Zivilgerichte mittelbar bestimmt, indem bestimmte Rechtsbeziehungen im Gesetz ausdrücklich dem Privatrecht unterstellt werden, so etwa in Art. 11 Abs. 1 des Postorganisationsgesetzes (POG; SR 783.1) oder Art. 18 Abs. 1 des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes (TUG; SR 784.11; BGE 148 III 172 E. 3.2.1).

e/aa) Der Rettungsdienst ist mangels einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes Sache der Kantone (Art. 3 BV; BOSCHUNG, Der bodengebundene Rettungsdienst, Im Spannungsfeld zwischen Staatsaufgabe und regulierter privatwirtschaftlicher Tätigkeit, 2010, Rz. 119). Er wird in den Schweizer Kantonen unterschiedlich organisiert. Anzutreffen sind einerseits rein private Rettungsdienste, die sich vollständig oder mehrheitlich in privater Hand befinden und als gewinnorientierte Unternehmen agieren. Andererseits gibt es staatliche Rettungsdienste. Diese sind entweder Teil der Zentralverwaltung, in der sie typischerweise der Polizei oder Feuerwehr angegliedert sind, oder sie sind Teil der dezentralen Verwaltung, wobei sie in der Form von öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeindeverbänden), öffentlich-rechtlichen Anstalten (Spitäler), öffentlich-rechtlichen Stiftungen (Spitäler) oder öffentlichen Unternehmen (spezialgesetzliche Aktiengesellschaften, gemischtwirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform) anzutreffen sind (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 57–66).

Gemischtwirtschaftliche Unternehmen sind solche, die vom Staat und von Privaten getragen werden. Das Gemeinwesen bestellt Vertreter in die Organe des Unternehmens und eine kapitalmässige Beteiligung ist die Regel, wobei für beides eine gesetzliche Grundlage benötigt wird. Charakterisierend ist, dass dem Gemeinwesen eine beherrschende Stellung zukommt (TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2022, Rz. 234 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2020, Rz. 1806 ff.). Öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform sind Gesellschaften des Zivilrechts. Von den gemischtwirtschaftlichen Unternehmen unterscheiden sie sich dadurch, dass die Anteile ausschliesslich in öffentlicher Hand liegen und das Unternehmen nicht gewinnorientiert ist. Auch hierfür wird eine gesetzliche Grundlage benötigt. Öffentliche Unternehmen in



Privatrechtsform werden typischerweise für Versorgungsdienste errichtet, wobei es sich oftmals um interkommunale oder interkantonale Gründungen handelt (TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 238 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1707 ff.). Spezialgesetzliche Aktiengesellschaften sind schliesslich solche, die unmittelbar durch Gesetz errichtet werden (TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 242 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1695 ff.).

bb) Der Kanton St. Gallen regelt den Rettungsdienst im Gesundheitsgesetz (GesG, sGS 311.1). Gemäss Art. 18^{bis} GesG stellt der Staat die sanitätsdienstliche Rettung sicher (Abs. 1). Staat und beauftragte Spitalträger können mit Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen (Abs. 2). Weiter sorgt der Staat für die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen (Art. 21^{bis} Abs. 1 lit. a GesG). Gemäss Art. 51 GesG bedarf der Betrieb privater Rettungs- und Transportdienste einer Bewilligung (Abs. 1). Diese wird erteilt, wenn sich Leiter und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist (Abs. 2).

Mit der Bestimmung von Art. 18^{bis} Abs. 1 GesG wird der Rettungsdienst zur Staatsaufgabe, indem der Staat verpflichtet ist, den Rettungsdienst sicherzustellen (Erfüllungsverantwortung). Da nur die Rettung erwähnt wird, hat der Kanton St. Gallen nur den Notfalltransport, nicht aber den Krankentransport, zur Staatsaufgabe gemacht (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 332). Absatz 2 dieser Bestimmung ermöglicht hierfür bestimmte staatliche Organisationsformen. Weiter schreibt Art. 51 GesG eine gesundheitspolizeiliche Bewilligungspflicht für private Rettungsdienste vor. Die Bewilligungspflicht wird in der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (VEG, sGS 325.11) konkretisiert. Demnach wird zwischen Rettung und Transport von Kranken und Verunfallten unterschieden, wobei bei gewerbsmässiger Erbringung der Dienstleistung in beiden Fällen eine Bewilligung notwendig ist (Art. 25 VEG). Es handelt sich um eine Polizeibewilligung (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 334). Das Gesundheitsgesetz enthält somit sowohl eine gesetzliche Grundlage für einen staatlichen Rettungsdienst als auch für einen privaten Rettungsdienst. Dementsprechend finden sich im Kanton St. Gallen sowohl staatliche als auch private Rettungsdienste, wobei letztere aber die Ausnahme sind (vgl. BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 335).

cc) Die Klägerin ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in F.____. Sie bezweckt im Wesentlichen die Durchführung von Rettungsdienstleistungen, wobei diese über die Telefonnummer 144 angeboten werden. Zusätzlich kann



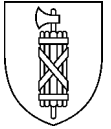
sie Patiententransporte und Notarztdienstleistungen anbieten und alle Tätigkeiten ausüben, die mit diesem Zweck im Zusammenhang stehen. Weiter hält der statutarische Zweck fest, dass die Klägerin weder einen Erwerbszweck noch einen Selbsthilfeszweck verfolgt (kläg.act. 1). Die Anteile an der Klägerin sind im Besitz der Spitäler G.____ und H.____ sowie der Gemeinde F.____, wobei letztere nur ein Prozent hält (kläg.act. 14, S. 3). Gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und der Klägerin gewährleistet letztere die Rettungsorganisation im Wahlkreis D.____ (kläg.act. 14, S. 3). Auf diesem Gebiet betreibt sie einen Rettungsdienst für Primär- und Sekundäreinsätze und sorgt auch für den Rettungseinsatz in ausserordentlichen Lagen (kläg.act. 14, S. 4).

Die Aktien der Klägerin befinden sich somit ausschliesslich in öffentlicher Hand, wobei sich das Aktionariat interkantonal zusammensetzt. Sodann ist die Klägerin gemäss ihrem statutarischen Zweck nicht gewinnorientiert. Mit Rettungsdienstleistungen erbringt sie einen Versorgungsdienst. Es handelt sich bei der Klägerin daher um ein öffentliches Unternehmen in Privatrechtsform.

f) Im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes sind Notfalltransporte von Krankentransporten zu unterscheiden. Notfalltransporte sind zeitlich dringende Einsätze für medizinisch betreuungsbedürftige Personen mit oder ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (Bewusstsein, Atmung, Kreislauf). Krankentransporte sind vorbestellte, zeitlich nicht dringliche Transporte von gesundheitlich stabilen Personen, die jedoch aufgrund ihres Zustands einer medizinisch-pflegerischen Betreuung und Überwachung bedürfen und/oder auf den Transport in einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug angewiesen sind (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 37).

Die drei streitgegenständlichen Rettungstransporte gelten unbestrittenermassen als Notfalltransporte. Die Beklagte wählte jeweils den Notruf, worauf die kantonale Notrufzentrale einen Einsatz der Klägerin auslöste, welche die Beklagte ins Spital oder die Arztpraxis transportierte (vgl. kläg.act. 2–4). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist der tatsächliche Gesundheitszustand der Beklagten im Zeitpunkt der Notrufe nicht entscheidend für die Qualifikation als Notfall- oder Krankentransport (vi-Entscheid, S. 9). Dies stellt auch die Klägerin nicht in Abrede. Somit gilt es über die Rechtsnatur einer Rechtsbeziehung zu befinden, in der die Klägerin als öffentliches Unternehmen in Privatrechtsform gegenüber der Beklagten als Privatperson Notfalltransporte als Dienstleistung erbrachte.

g/aa) Für die Frage, ob die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist, ist zunächst über die Form des Verwaltungs-

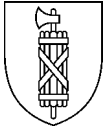


handelns zu befinden. In Betracht fallen prima vista die Verfügung, der verwaltungsrechtliche Vertrag und der privatrechtliche Vertrag. Nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint auch der Realakt. Als Verfügungen gelten autoritative, einseitige, individuell-konkrete Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (BGE 151 II 68 E. 1.5.2; BGE 150 I 183 E. 3.4.1). Der öffentlich-rechtliche (oder verwaltungsrechtliche) Vertrag ist die Vereinbarung eines Verwaltungsträgers mit einem anderen Rechtssubjekt über die Regelung konkreter Verwaltungsrechtsverhältnisse (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., Rz. 966; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1286). Im Unterschied zur Verfügung wird das Rechtsverhältnis im öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht einseitig-hoheitlich, sondern durch gegenseitige Vereinbarung geregelt (BGer 5A_18/2026 E. 3.3.1). Realakte sind Handlungen der Verwaltung, die auf die unmittelbare Gestaltung der Faktenlage zielen. Im Unterschied zu den Rechtsakten bewirken sie einen blossen Taterfolg, nicht aber einen Rechtserfolg (BGE 146 V 38 E. 4.3.1; BGE 144 II 233 E. 4.1).

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass Rettungsdienste keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber den Patienten besitzen (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 554; KGer SZ ZK2 2016 60 vom 20. Juni 2017 E. 2e S. 6). Entsprechend kommt ihnen keine Verfügungskompetenz zu. Ein Rettungseinsatz kann nicht "verfügt" werden (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 554). Dem ist zuzustimmen. Die Klägerin agierte mit ihren Notfalltransporten gegenüber der Beklagten, welche diese anforderte, weder einseitig noch hoheitlich. Die Vorinstanz verneinte eine Verfügungskompetenz der Klägerin daher – in Übereinstimmung mit deren Ansicht (Beschwerde, Rz. 13) – zu Recht (vi-Entscheid, S. 6).

Weiter sind die streitgegenständlichen Notfalltransporte nicht als Realakte zu qualifizieren. Die Beklagte wählte bei allen drei Rettungen selbst die Notrufnummer und initiierte damit die Inanspruchnahme einer staatlich sicherzustellenden Dienstleistung. Damit ging sie ein individualisiertes Rechtsverhältnis ein, das nicht bloss auf die Bewirkung eines blossen Taterfolgs, sondern auf die (sorgfältige) Erfüllung einer konkreten staatlich sicherzustellenden Dienstleistung (den Notfalltransport) gerichtet ist. Darüber hinaus wäre es atypisch, wenn aus einem Realakt eine klagbare Forderung entstehen würde. Entsprechend ist von einem vertraglichen Verhältnis auszugehen.

bb) Die Lehre qualifiziert das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungsdienst und dem Patienten als öffentlich-rechtlicher Vertrag, sofern es sich um einen staatlichen Rettungsdienst handelt, bzw. als privatrechtlicher Vertrag, sofern es sich um einen privatwirtschaftlich tätigen Rettungsdienst handelt. Begründet wird dies damit, staatlich beauftragte



Rettungsdienste würden unmittelbar eine Staatsaufgabe wahrnehmen. Ihnen komme keine Privatautonomie zu und ihr Handeln müsse sich am öffentlichen Interesse orientieren und verfassungsbezogen sein. Die Abschlussfreiheit und Wahl des Vertragspartners seien beidseitig beschränkt bzw. aufgehoben. Trotz fehlender hoheitlicher Befugnisse bestünde ein tatsächliches Machtgefälle. Zudem seien staatliche Rettungsdienste in ein kantonales Konzept eingebunden (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 566). Privatwirtschaftlich tätige Rettungsdienste würden dagegen kraft Polizeibewilligung ausserhalb der staatlichen Verantwortung handeln (BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 589).

Die von der Klägerin vorgebrachte Rechtsprechung des Kantons Schwyz geht hingegen (in Bezug auf den Rettungsdienst des Kantons Graubünden) von einem privatrechtlichen Vertrag aus. Das Kantonsgericht Schwyz folgte damit der eigenen kantonalen Rechtsprechung zum Arzt-Patient-Verhältnis, wonach sich die Haftung für Handlungen der Ärzte der Regionalspitäler des Kantons Schwyz unabhängig von der Rechtsform des jeweiligen Spitals und der Stellung des behandelnden Arztes nach dem Privatrecht richte (KGer SZ ZK2 2016 60 vom 20. Juni 2017 E. 2e S. 6). Weiter liess das Kantonsgericht Schwyz Praktikabilitätsüberlegungen in den Entscheid einfließen, indem es berücksichtigte, dass in Kantonen, in denen sowohl staatliche als auch private Rettungsdienste tätig sind, der Rechtsweg im einen Fall über die Verwaltungsrechtspflege und im anderen Fall über die Zivilrechtspflege führt, wodurch ein uneinheitlicher Rechtsweg resultiert (ZK2 2016 60 vom 20. Juni 2017 E. 2e S. 6 f.).

cc) Wie bereits dargelegt, ist die Frage, ob ein Rechtsverhältnis zivil- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist nach den von der Lehre entwickelten Theorien zu beantworten (vgl. oben E. III/2d). Zu beachten ist hierbei, dass es vorliegend um die Zuordnung eines Vertragsverhältnisses zum Privat- bzw. öffentlichen Recht geht. Geht es nicht um die Rechtsnatur einer bestimmten Gesetzesbestimmung, sondern um die Frage, ob eine Vertragsbeziehung dem Privat- oder öffentlichen Recht zuzuordnen ist, fällt die Subordinationstheorie ausser Betracht, weil im öffentlich-rechtlichen Vertrag das Rechtsverhältnis nicht hoheitlich, das heisst durch Verfügung, sondern durch gegenseitige Vereinbarung zweier gleichberechtigter Parteien geregelt wird. Im Vordergrund steht in diesem Fall die Interessens- und insbesondere die Funktionstheorie (BGer 5A_18/2026 E. 3.3.1). Entscheidend sind daher der Zweck des Vertrags und dessen Funktion (vgl. auch TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 974 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1292 ff.).

Gegenstand der streitgegenständlichen Verträge ist in allen drei Fällen die Durchführung des Notfalltransports. Der Rettungsdienst in Form von Notfalltransporten ist im Kanton



St. Gallen eine Staatsaufgabe (Art. 18^{bis} Abs. 1 GesG; vgl. oben E. III/2e/bb). Aus Sicht der Klägerin besteht der Vertragszweck einzig in der Erfüllung der ihr mittels Leistungsvereinbarung (vgl. kläg.act. 14) übertragenen Staatsaufgabe. Die Erfüllung der Staatsaufgabe erfolgte nicht bloss mittelbar, sondern unmittelbar. Einen anderen Zweck verfolgt die Klägerin nicht, strebt sie mit ihrer Tätigkeit gemäss ihrem statutarischen Zweck doch insbesondere nicht nach Erwerb (kläg.act. 1). Aus Sicht der Beklagten wird der vom Staat sicherzustellende Notfalltransport, das heisst ein Dienst der medizinischen Grundversorgung, in Anspruch genommen. Die Verträge haben die Funktion, die staatliche Leistungserbringung zu regeln. Die Funktion und der Zweck der Verträge sprechen daher für ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

Die Verträge basieren sodann unmittelbar auf einem öffentlichen Interesse, nämlich dem Rettungsdienst, der Teil der medizinischen Grundversorgung ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass beide Parteien einem faktischen Kontrahierungszwang unterliegen, können sie nach einem Notruf doch nicht frei entscheiden, ob sie den Vertrag gegenseitig eingehen (vgl. in ähnlichen Konstellationen BGE 144 III 111 E. 5.2 und BGE 148 III 172 E. 2.2). Damit dienen die Verträge ausschliesslich oder zumindest vorwiegend der Erfüllung eines öffentlichen Interesses.

Die drei streitgegenständlichen Verträge sind deshalb dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Es liegt keine streitige Zivilsache im Sinne von Art. 1 lit. a ZPO vor. Damit dennoch die Zivilgerichte zuständig sind, wäre eine gesetzliche Grundlage notwendig, die von Art. 1 lit. a ZPO abweicht (BGE 148 III 172 E. 3.2.2; vgl. oben E. III/2d). Eine solche ist nicht ersichtlich. Entsprechend ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Klage eingetreten. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist nachfolgend auf die Argumente der Klägerin einzugehen.

dd) Soweit die Klägerin auf das zivilrechtliche Verhältnis der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der Schweizerischen Post zu ihren Kunden hinweist, verfängt dies nicht. Sowohl für die SBB als auch die Post bestehen auf Bundesebene spezialgesetzliche Bestimmungen, die von der Zuständigkeitsordnung der ZPO abweichen. Im Falle der SBB sieht der Bundesgesetzgeber für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Kunden ausdrücklich die Zuständigkeit der Zivilgerichte vor (vgl. Art. 56 Abs. 1 PBG). Im Falle der Post hat der Bundesgesetzgeber die Rechtsbeziehungen den Vorschriften des Privatrechts unterstellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 POG) und dadurch mittelbar auch die Zuständigkeit der Zivilgerichte bestimmt. Im Bereich des Rettungsdienstes existieren keine spezialgesetzlichen Bestimmungen, die von der Zuständigkeitsordnung der ZPO abweichen.



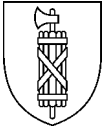
ee) Ebenso wenig ist der von der Klägerin zitierte BGE 142 II 154 E. 5.2 (= Pra 105 [2016] Nr. 98) einschlägig. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, erwog das Bundesgericht an dieser Stelle, dass juristische Personen des Privatrechts, denen eine staatliche Aufgabe übertragen worden sei, durch das Privatrecht geregelt bleiben würden und ihr Personal daher dem Privatrecht unterstehe (vgl. vi-Entscheid, S. 10). Der vorliegende Streitgegenstand beschlägt nicht die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Klägerin, sondern die Rechtsbeziehung zur Beklagten, die von der Klägerin Notfalltransporte in Anspruch genommen hat.

ff) Beizupflichten ist der Klägerin immerhin, wenn sie vorbringt, die Abrechnung ihrer Leistung nach staatlichen Tarifen habe keinen Einfluss auf die Natur des Rechtsverhältnisses zur Beklagten. So haben sämtliche Leistungserbringer, die im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sind, nach dem staatlichen Tarif abzurechnen (vgl. Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 1 KVG). Dies gilt insbesondere auch für private Rettungsdienste (vgl. BOSCHUNG, a.a.O., Rz. 567). Die Abrechnung nach staatlichen Tarifen führt jedoch nicht dazu, dass die Rechtsbeziehung von privaten Leistungserbringern zum Patienten dem öffentlichen Recht zuzuordnen wäre.

gg) Schliesslich ist der Klägerin nicht gänzlich abzusprechen, dass der Umstand, wonach je nachdem, ob ein staatlicher oder ein privater Rettungsdienst den Einsatz durchführt, ein anderer Rechtsweg für die Durchsetzung der Forderung resultiert, uneinheitlich ist. Es ist jedoch nicht Sache der Gerichte über ihre Zuständigkeit in die vom kantonalen Gesetzgeber vorgesehene Organisation des Rettungsdienstes einzugreifen. Gleiches gilt, soweit die Klägerin das Verfahren vor dem Zivilgericht im Vergleich zum öffentlich-rechtliche Klageverfahren für laienfreundlicher hält. Praktikabilitätsüberlegungen sind bei der Auslegung des Begriffs der zivilrechtlichen Streitigkeit nicht zu berücksichtigen. Diese richtet sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vielmehr nach dem Interesse und der Funktion der Rechtsbeziehung.

IV.

1. Bei diesem Verfahrensausgang (Abweisung der Beschwerde) sowie mangels separater und begründeter Anfechtung bleibt die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge unverändert.



2. a) Die Höhe der Gerichtskosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Gerichtskostenverordnung (Art. 96 Abs. 1 ZPO; Art. 1 lit. a GKV). Die Pauschale der Entscheidgebühren für Endentscheide der Einzelrichterin des Kantonsgerichts beträgt Fr. 300.00 bis Fr. 5'000.00 (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 211 GKV). Die Entscheidgebühren werden auf Fr. 900.00 festgelegt. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend gilt die Klägerin als unterliegend, weshalb ihr die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 900.00 aufzuerlegen sind. Der Kostenvorschuss der Klägerin von Fr. 900.00 ist vollständig zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

b) Aufgrund der Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO) ist eine Parteientschädigung nur auf entsprechenden Antrag hin zuzusprechen (Art. 105 Abs. 2 ZPO; BGE 151 III 227 E. 6.1). Da sich die Beklagte nicht am Beschwerdeverfahren beteiligte (vgl. oben E. I/3), fehlt es an einem entsprechenden Antrag. Zudem sind der Beklagten keine entschädigungspflichtigen Aufwände angefallen. Entsprechend hat sie für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteientschädigung.



Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 900.00 hat A.____ zu bezahlen.
Sie werden mit dem von A.____ geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.00 verrechnet.
3. Für das Beschwerdeverfahren ist keine Parteientschädigung geschuldet.